

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 1.

Weimar.

29. Januar 1870.

Verordnung,

das Verfahren bei Mittheilung von Anzeigen über die Geburt, die Verehelichung und das Ableben von Angehörigen des Großherzogthums an inländische Heimathsbehörden betreffend.

Es ist zu unserer Kenntniß gebracht worden, daß einzelne Pfarrämter die Nachrichten über die bei ihnen vorkommenden Fälle der Geburt, der Verehelichung und des Ablebens von solchen Angehörigen des Großherzogthums, welche in einem andern inländischen Ort heimathsberechtigt sind, zunächst an die Gemeindebehörden des eigenen Orts abgeben, von denen sie dann erst an die Heimathsbehörden der betreffenden Personen weiter befördert werden.

Dies ist ein unnöthiger Umweg: es empfiehlt sich vielmehr das kürzere Verfahren, daß in den bezeichneten Fällen die Pfarrämter, wie nicht minder die sonst zur Eintragung des Falles in die Geburts-, Heiraths- und Sterbe-Register zuständigen Behörden die fraglichen Nachrichten unmittelbar an die betreffenden inländischen Heimathsbehörden einsenden, worauf dann letztere diese Nachrichten nach Maßgabe der Vorschrift des §. 1 der Verordnung vom 17. Juni 1868, die Führung der Geburts-, Heiraths- und Sterbe-Register betreffend (Reg.-Blatt S. 292 fg.), unmittelbar oder, was Sterbefälle anlangt, durch Vermittelung der zuständigen Einzelrichter an die betreffenden Register-Behörden gelangen lassen werden.

Im Anschluß an die Verordnung vom 2. Juni 1869, betreffend die Ausstellung und Mittheilung von Zeugnissen über die Geburt, die Verehelichung und das Ableben von Angehörigen der Thüringischen Staaten (Reg.-Blatt